

**Der Rat möge beschließen:**

Der Rat der Stadt Schortens beschließt die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Satzung der Stadt Schortens über die Aufhebung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Schortens-Menkestraße“.

Der Rat der Stadt Schortens beschließt das in der Anlage 3 dargestellte Gebiet als Stadtumbaugebiet gem. § 171 b Abs. 1 BauGB.